

Antrag

der Abgeordneten Müller (Schweinfurt), Wimmer (Neuötting), Frau Blunck, Dr. Enders, Immer (Altenkirchen), Kißlinger, Dr. Klejdzinski, Oostergetelo, Pfuhl, Sander, Dr. Schmidt (Gellersen), Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen) und der Fraktion der SPD

Sozial gerechte Verteilung der Bundeszuschüsse in der Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag erinnert an seine Entschliebung vom 16. Dezember 1982 (Drucksache 9/2283), in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, im Laufe der Jahre 1983/84 einen Gesetzentwurf über eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte vorzulegen. Er stellt fest, daß der Gesetzentwurf bisher nicht zugeleitet worden ist und deshalb nicht mit dem Bundeshaushalt 1985 zusammen beraten werden kann.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Auftrag des Parlaments zu erfüllen und den Gesetzentwurf spätestens bis zum Jahresende 1984 vorzulegen und dabei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) In das Altershilfegesetz wird als neue Leistungsart ein Beitragszuschuß eingeführt, der die sozialpolitisch erwünschte Umverteilung der in der Altershilfe für Landwirte eingesetzten Bundesmittel zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben bewirkt. Der für den Zuschuß bereitzustellende Bundesmittelteilbetrag wird stufenweise von 10 v. H. im Jahr des Inkrafttretens auf 15 v. H. im darauffolgenden Jahr und danach auf 20 v. H. angehoben. Der derzeitige Bundeszuschuß in Höhe von 75 v. H. der Rentenaufwendungen bleibt davon unberührt.
 - b) Beitragspflichtige, deren landwirtschaftliches Unternehmen einen Flächenwert von weniger als 40 000 DM hat, erhalten einen Beitragszuschuß auf Antrag. In dem Antrag ist u. a. der Viehbestand und die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens anzugeben.
 - c) Ein Beitragszuschuß wird nicht gewährt, wenn das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen des landwirtschaft-

lichen Unternehmers und seines Ehegatten im abgelaufenen Kalenderjahr das 1,2fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB (1984 = 39 312 DM) überschritten hat.

d) Maßgebend für die Höhe des Zuschusses ist die Einstufung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach einem Flächenwert von

- 30 000 DM bis unter 40 000 DM (Zuschußklasse I),
- 20 000 DM bis unter 30 000 DM (Zuschußklasse II),
- 10 000 DM bis unter 20 000 DM (Zuschußklasse III),
- unter 10 000 DM (Zuschußklasse IV).

Veränderungen in der Zuweisung zu einer Zuschußklasse sind in Abhängigkeit von der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommens und des Viehbesatzes vorzunehmen.

e) Die Staffelung der Zuschüsse in den einzelnen Zuschußklassen ist so zu berechnen, daß der höchste Nettobeitrag mindestens das Dreifache des Beitrages in der Zuschußklasse IV beträgt. Im Rahmen einer Übergangsregelung sollte im Jahr des Inkrafttretens das Beitragsverhältnis bei 2 : 1 und im darauffolgenden Jahr bei 2,5 : 1 liegen.

Bonn, den 14. November 1984

Müller (Schweinfurt)

Wimmer (Neuötting)

Frau Blunck

Dr. Enders

Immer (Altenkirchen)

Kißlinger

Dr. Klejdzinski

Oostergetelo

Pfuhl

Sander

Dr. Schmidt (Gellersen)

Frau Weyel

Wolfram (Recklinghausen)

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes am 16. Dezember 1982 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf (Entschließungsantrag in Drucksache 9/2283), im Laufe der Jahre 1983/84 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsieht. Anlässlich der Beratungen über den Bundeshaushalt 1984 bat auch der Bundesrat um Prüfung, wie dem Anliegen einer gestaffelten Beitragsermäßigung zugunsten kleiner und mittlerer Betriebe kostenneutral entsprochen werden kann.

Trotz der Aufforderungen durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat hat die Bundesregierung bis heute keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Verzögerung hat zur Folge, daß die dringlich notwendige Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe (im Wirtschaftsjahr 1983/84 beliefen sich die Beiträge zur Altershilfe auf etwa 10 v. H. des Gewinns) auch im Jahre 1985 nicht erfolgen kann. Dies ist bedauerlich, zumal Klein- und Mittelbetriebe von den Brüsseler Agrarbeschlüssen vom März 1984 besonders hart betroffen sind und die von der Bundesregierung beschlossenen bzw. vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Vorsteuerpauschale, landwirtschaftliche Unfallversicherung) vornehmlich den umsatz- und einkommensstarken Betrieben zugute kommen.

Die sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte muß spätestens 1986 wirksam werden und den Klein- und Mittelbetrieben eine spürbare Entlastung bringen. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sollten deshalb 20 v. H. der in der Altershilfe eingesetzten Bundesmittel für Beitragszuschüsse an einkommensschwache Betriebe verwendet werden.

Der als Obergrenze vorgeschlagene Flächenwert von 40 000 DM hat zur Folge, daß rund 70 v. H. aller Vollerwerbsbetriebe einen Anspruch auf Beitragszuschuß erhalten würden. Die Abgrenzung nach dem Flächenwert als Einkommens-Ersatzmaßstab ist deshalb sinnvoll, weil dieser Maßstab in den meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Krankenkassen bereits heute verwendet wird. Es wäre dadurch eine sofortige Anlehnung an die bereits vorhandenen Kataster möglich. Die Berechnungsgrundlage für den Flächenwert ist immer auf den neuesten Stand zu ermitteln und verwaltungsmäßig ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar. Zwecks Erfassung der tatsächlichen Einkommenskapazität der Betriebe ist jedoch eine Korrektur der Flächenwerte nach Maßgabe des Viehbesatzes unerlässlich. Einzelheiten sind im Gesetzgebungsverfahren festzulegen.

Die Höhe der Zuschüsse in den einzelnen Zuschußklassen ist danach auszurichten, daß der Beitrag in den Betrieben mit einem Flächenwert von mehr als 40 000 DM das Dreifache des Beitrags in der Zuschußklasse IV beträgt. Um eine allmähliche Anpassung an die neue Beitragssituation zu ermöglichen, sollte das Verhältnis der Beiträge im Jahr des Inkrafttretens 2 : 1 und im darauf-

folgenden Jahr von 2,5 : 1 betragen. Die vorgeschlagene Beitragsrelation ist für größere Betriebe verkraftbar und angesichts des nach wie vor hohen Entlastungseffektes der Bundeszuschüsse vertretbar. Für die Klein- und Mittelbetriebe würde die vorgeschlagene Regelung mehr soziale Gerechtigkeit bedeuten und eine spürbare Verbesserung des Nettoeinkommens zur Folge haben.

Aufgrund der besonders schwierigen Lage in den kleinen Vollerwerbsbetrieben ist es angezeigt, die Zuschüsse auf diesen Bereich zu konzentrieren. Für Nebenerwerbslandwirte mit einem außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen von etwa 40 000 DM pro Jahr (entspricht dem 1,2fachen der Bezugsgröße) sollte auf einen Beitragszuschuß verzichtet werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Zuschußklassen sollte für die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Abhängigkeit von der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens und des Viehbestandes vorgenommen werden.

Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Umverteilung der gegenwärtigen Bundeszuschüsse im Jahre 1986 dazu führen, daß der höchste Nettobeitrag bei etwa 200 DM und der niedrigste Nettobeitrag bei etwa 70 DM pro Monat liegen wird.